

Zur Abrechnung der telemetrischen elektrokardiographischen Untersuchung

Bei der Berechnung der Nr. 653 GOÄ („Elektrokardiographische Untersuchung auf telemetrischem Wege“) tritt gelegentlich die Frage auf, wie häufig diese Untersuchung an einem Tag berechnungsfähig ist.

Telemetrische Untersuchungen umfassen im klinischen Alltag in der Regel den Zeitraum eines Tages oder auch mehrerer Tage. Häufig kommen dabei Geräte zur Anwendung, die nur eine oder wenige elektrokardiographische Ableitungen übertragen.

Zur Beantwortung der eingangs gestellten Frage hilft ein Vergleich der horizontalen und vertikalen Relation in der GOÄ weiter. So ist die Nr. 653 GOÄ mit 253 Punkten bewertet, entsprechend einem Betrag von 26,54 Euro bei 1,8-fachem Steigerungssatz. Demgegenüber ist die Nr. 659 GOÄ („Elektrokardiographische Untersuchung über mindestens 18 Stunden [Langzeit-EKG] – gegebenenfalls einschließlich gleichzeitiger Registrierung von Puls und Atmung –, mit Auswertung“) mit 400 Punkten bewertet, entsprechend einem Betrag von 41,97 Euro bei 1,8-fachem Steigerungssatz.

Da das klassische Langzeit-EKG unter anderem aufgrund der Anzahl der zum Einsatz kommenden EKG-Ableitungen im Regelfall deutlich umfangreicher als die Telemetrie ist, und zudem in der Nr. 659 GOÄ fakultativ die Registrierung von Puls und Atmung enthalten ist, ergibt sich eine höhere Bewertung der Nr. 659 GOÄ gegenüber der Nr. 653 GOÄ.

Würde eine an einem Tag mit einer zeitlichen Unterbrechung erfolgte telemetrische Untersuchung zweifach berechnungsfähig sein, ergäbe sich hieraus eine höhere Vergütung als bei einem einmaligen Ansatz der Nr. 659 GOÄ, die aufgrund ihres in der Leistungslegende vorgegebenen zeitlichen Mindestumfangs von 18 Stunden nur einmal pro Tag berechnungsfähig ist. Insofern kann die Nr. 653 GOÄ pro Untersuchungstag nur einmal berechnet werden.

Dass die Nr. 653 GOÄ auch die Auswertung der telemetrisch erfassten Daten enthält, ergibt sich unter anderem aus der Leistungslegende der wie die Nr. 653 GOÄ mit 253 Punkten bewerteten Nr. 651 GOÄ („Elektrokardiographische Untersuchung in Ruhe – auch gegebenenfalls nach Belastung – mit Extremitäten- und Brustwandableitungen [mindestens 9 Ableitungen]“), da in dieser Gebührenposition für das Standard-EKG die Auswertung inkludiert ist.

Dies ist auch ein kleines Beispiel für die Notwendigkeit der Novellierung der GOÄ, unter anderem zur Schaffung eindeutiger Leistungslegenden.